

DAS ÖSTERREICHISCHE JUGENDROTKREUZ

RUNDSCHREIBEN

Geschäftszahl: 2022-0.517.169

Titel:	Das Österreichische Jugendrotkreuz
Rundschreiben Nr.	26/2022
Sachgebiet:	Pädagogische Angelegenheiten
Verteilerkreis:	Alle Bildungsdirektionen, Schulen, pädagogischen Hochschulen und Zentrallehranstalten
Personenkreis:	Direktor*innen, Pädagog*innen und Verwaltungspersonal
Geltung:	unbefristet
Rechtsgrundlage:	BGBI I 33/2008 §3, BDG, VBG, LVG in den jeweils geltenden Fassungen
Kernaussagen/Ziele:	Neben den Kernkompetenzen werden die Ziele des ÖJRK und die Einbettung im Unterricht dargestellt.
Ort und Zeitpunkt der Genehmigung:	Wien, 08.11.2022
Zeitliche Priorisierung:	Das Rundschreiben muss innerhalb von wenigen Werktagen nach Einlangen von den Bildungsdirektionen an die Schulen übermittelt werden.
Veröffentlichende Stelle:	BMBWF

Mit diesem Rundschreiben zum Österreichischen Jugendrotkreuz werden die Ziele des ÖJRK und die Einbettung im Unterricht dargestellt.

Für jene Lehrpersonen, die als Referentinnen und Referenten tätig sind, wird eine Möglichkeit der Abgeltung beschrieben.

Die Rundschreiben 23/2015 und 27/2008 werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Das Österreichische Jugendrotkreuz und die österreichische Schule – rechtliche Grundlagen

Die Aufgabe und Rolle des Österreichischen Jugendrotkreuzes (ÖJRK) ist durch das Rotkreuzgesetz (RKG, BGBl. I Nr. 33/2008 in der geltenden Fassung) mit der Verbreitung des Gedankengutes des Roten Kreuzes sowie von Intention und Inhalt der Genfer Abkommen an Kinder und Jugendliche sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich definiert und gesetzlich verankert (§ 3 RKG). Dem Bildungssystem kommt eine gesetzlich definierte, besondere Rolle bei der Unterstützung des ÖJRK zu (§ 12 RKG).

Kernkompetenzen des Österreichischen Jugendrotkreuzes

Das ÖJRK steht für:

- die Vermittlung von demokratischer, humanitärer und sozialer Bildung
- die Förderung von Selbst- und Sozialkompetenzen
- die Förderung von Humanität, Solidarität und Hilfsbereitschaft für Schülerinnen und Schüler, Kinder und Jugendliche in und außerhalb der Schule
- das Zusammenwirken der Lehrkräfte und Eltern, um junge Menschen zu humanitärer Gesinnung, Bereitschaft zur Integration sowie zu mitmenschlichem und solidarischem Verhalten hinzuführen

Schulen sollen die Ziele des ÖJRK sowohl in den Unterrichtsgegenständen als auch im Rahmen von Unterrichtsprinzipien bzw. fächerübergreifenden Themen im Sinne der jeweils geltenden Lehrpläne unterstützen.

Angebote des ÖJRK

Besonders wird auf die vielfältigen Angebote zur humanitären Bildung hingewiesen:

- Soziales Lernen und Wertebildung
- Humanitäres Völkerrecht
- Leseförderung und Medienbildung
- Altersgerechte Vermittlung von Erste-Hilfe-Kompetenzen
- Gesundheitsförderung
- Lernbegleitung und Stärkung der Selbstkompetenzen

- Begleitung der Radfahrausbildung und Radfahrprüfung
- Schwimm- und Rettungsschwimmbildungen
- Babyfit- und Pflegefit-Ausbildung

Alle damit in Zusammenhang stehenden Unterrichtsmaterialien, Kurse und Vermittlungsangebote sind unter www.jugendrotkreuz.at abrufbar und tragen zur Umsetzung der Lehrpläne in unterschiedlichen Gegenständen, fächerübergreifenden Themen und Unterrichtsprinzipien der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I und II bei.

Das Netzwerk des Helfens und Möglichkeiten der Abgeltung

Um die Erziehungs- und Bildungs Kooperation entsprechend zu fördern, sind alle an den Bildungsdirektionen tätigen Personen sowie alle Personen des Schulqualitätsmanagements und der Schulleitungen sowie der pädagogischen Hochschulen aufgefordert, das ÖJRK und die im ÖJRK tätigen Lehrpersonen bei der Umsetzung dieses öffentlichen Auftrags zu unterstützen.

Dies umfasst auch die Weiterentwicklung und Festigung des personellen Netzwerkes des ÖJRK durch freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulstandorten.

Für die Tätigkeit als Schulreferentinnen und -referenten an Schulstandorten und Bildungsregions- bzw. Bezirksleitungen sowie Landes- und Bundesreferentinnen und -referenten kann für Lehrpersonen im Einvernehmen mit der Schulleitung und nach Maßgabe der verfügbaren Kontingente bis zu einer Wochenstunde gemäß § 40a Abs. 3 VBG* bzw. § 8 Abs. 3 LVG** in der jeweils geltenden Fassung pro Schulstandort angesprochen werden.

Wien, 8. November 2022

Für den Bundesminister:
SektChefin Doris Wagner, BEd MEd

*** § 40a Abs. 3 VBG (Vertragsbedienstetengesetz 1948)**

(3) Die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Vertragslehrperson beträgt 24 Wochenstunden. Von dieser Unterrichtsverpflichtung sind 22 Wochenstunden im Sinne des Abs. 2 Z 1 zu erbringen; dabei sind auf der Sekundarstufe 2 Wochenstunden in Unterrichtsgegenständen, die gemäß BLVG in die Lehrverpflichtungsgruppe I oder II eingereiht sind, mit je 1,1 Wochenstunden auf die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung anzurechnen. Im Gesamtumfang von weiteren zwei Wochenstunden sind von der vollbeschäftigten Vertragslehrperson je nach Beauftragung Aufgaben, die jeweils einer Wochenstunde entsprechen, aus folgenden Tätigkeitsbereichen zu erbringen:

1. Aufgaben eines Klassen- oder Jahrgangsvorstandes (§ 54 Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986),
2. Funktion einer Mentorin oder eines Mentors (§ 39a),
3. Aufgaben des Praxisschulunterrichts (§ 23 HG),
4. Aufgaben im Sinne der Anlage 3,
5. qualifizierte Beratungstätigkeit im Sinne des Abs. 4.

Eine Aufgabe im Sinne der Anlage 3 darf nicht übertragen werden, wenn an der Schule eine andere Bedienstete oder ein anderer Bediensteter mit derselben Aufgabe betraut ist, ausgenommen die Aufgabe gemäß Anlage 3 Z 2.

Quelle: <https://bit.ly/Vertragsbedienstetengesetz>

**** § 8 Abs. 3 LVG (Landesvertragslehrpersonengesetz 1966)**

(3) Die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Landesvertragslehrperson beträgt 24 Wochenstunden, im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994 (zweisprachiger Unterricht), 22 Wochenstunden. Von dieser Unterrichtsverpflichtung sind 22 Wochenstunden, bei zweisprachigem Unterricht 20 Wochenstunden im Sinne des Abs. 2 Z 1 zu erbringen. Im Gesamtumfang von weiteren zwei Wochenstunden sind von der vollbeschäftigten Landesvertragslehrperson je nach Beauftragung Aufgaben, die jeweils einer Wochenstunde entsprechen, aus folgenden Tätigkeitsbereichen zu erbringen:

1. Aufgaben einer klassenführenden Lehrkraft bzw. eines Klassenvorstandes (§ 54 Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986),
2. Funktion einer Mentorin oder eines Mentors (§ 6),
3. Aufgaben im Sinne der Anlage,
4. qualifizierte Beratungstätigkeit im Sinne des Abs. 4.

Bei der Ausübung der Funktion einer Klassenvorständin oder eines Klassenvorstandes an Berufsschulen sind die Klassenvorstandsgeschäfte für bis zu drei Klassen einer halben Wochenstunde, die Klassenvorstandsgeschäfte für mehr als drei Klassen einer Wochenstunde gleichzuhalten. Eine Aufgabe im Sinne der Anlage darf nicht übertragen werden, wenn an der Schule eine andere Bedienstete oder ein anderer Bediensteter mit derselben Aufgabe betraut ist, ausgenommen die Aufgabe gemäß Anlage Z 2.

Quelle: <https://bit.ly/Landesvertragslehrpersonengesetz>

**Strategische Ziele des
ÖJRK 2030**



Ein gutes Leben für alle -
wir unterstützen individuell



Leben retten - in jedem Alter



Inklusive und friedvolle Gesellschaft
durch ein zukunftsorientiertes Netzwerk